BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1986

zur Änderung des Beschlusses 73/426/EWG über den Beratenden Auschuß für Hopfen

(86/56/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um nach der Erweiterung in der im Beratenden Ausschuß für Hopfen durch Beschluß der Kommission 73/426/EWG (1), zuletzt geändert durch den Beschluß 83/77/EWG (2), errichteten paritätischen Gruppe eine ausgeglichene regionale Vertretung zu gewährleisten, ist es angebracht, die Zahl der Mitglieder dieser Gruppe zu erhöhen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 73/426/EWG wird die Zahl „sechs" durch „sieben" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 12. Februar 1986 in Kraft.

Brüssel, den 12. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 355 vom 24. 12. 1973, S. 53.
(2) ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 34.